

Belegungs- und Gestaltungsplan für Urnenstelenanlage W00176

**Vorschriften/Ergänzungen der Friedhofssatzung (FS) in jeweiliger Fassung
Grundsätzliche Vorschriften der Satzung bleiben hiervon unberührt**

Belegungsplan

In den Solostelen können jeweils 1 Urne pro Kammer, in den Würfeln bis zu 2 Urnen pro Kammer beigesetzt werden. Dabei dürfen die **Urnen inkl. Schmuckurnen** einen **Durchmesser von 20 cm** nicht überschreiten. Nach Ablauf der Ruhezeit können auf Antrag die Nutzungsrechte an der Urnenkammer in Verbindung mit dem Grabnutzungsrecht verlängert werden.

Gestaltungsplan und Nutzungsvorschriften

Bepflanzung

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Urnenstelenanlage werden die Erstbepflanzung und deren Erneuerung sowie die dauerhafte, regelmäßige gärtnerische Unterhaltung der Grabstätte ausschließlich von der Friedhofsverwaltung ausgeführt. Änderungen oder Ergänzungen der Bepflanzung durch die Grabnutzer sind nicht zulässig. Das Aufstellen von Grabvasen ist zulässig, soweit das einheitliche Erscheinungsbild nicht gestört wird und die Bepflanzung der Grabstätte keinen Schaden nimmt.

Urnenstelen

Das Aufstellen bzw. Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsstücke auf den Ablageflächen wird, insoweit diese in ihrer optischen Ausstrahlung keine Dominanz erzeugen, geduldet. Die Verwaltung ist ermächtigt, hier regulierend einzugreifen. Das dauerhafte Anbringen von Lichtbildern oder sonstigen Gegenständen an den Stelen ist unzulässig. Bei der Verwendung von Kerzen ist dafür Sorge zu tragen, dass kein flüssiger Wachs austreten und so das Material der Stelen dauerhaft schädigen kann.

Ablageflächen

Für weiteren Grabschmuck, Grabsträuße oder persönlicher Gedenkgegenstände stehen entsprechende Gemeinschaftsflächen zur Verfügung.

Ahrensburg, 12. September 2018
Der Friedhofsausschuss